

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

18. Februar 2022

Jahrgang 14

Nr. 7/2022

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 108	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 110	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung „Gammellund Ost“ der Gemeinde Bollingstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 112	Einladung zur 35. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia
Seite 114	Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Für das Grundstück Hauptstraße 3a“ der Gemeinde Hüsby

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.02.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung Dorfstraße“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet zentral in der Ortslage Bollingstedt nördlich der Dorfstraße, umfassend das Flurstück 41 und einen Teil des Flurstücks 42 der Flur 5 sowie einen Teil des Flurstücks 132 der Flur 4 in der Gemarkung Bollingstedt und die Begründung liegen

vom 28.02.2022 bis 30.03.2022

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Silberstedt, den 17.02.2022

Amt Arensharde

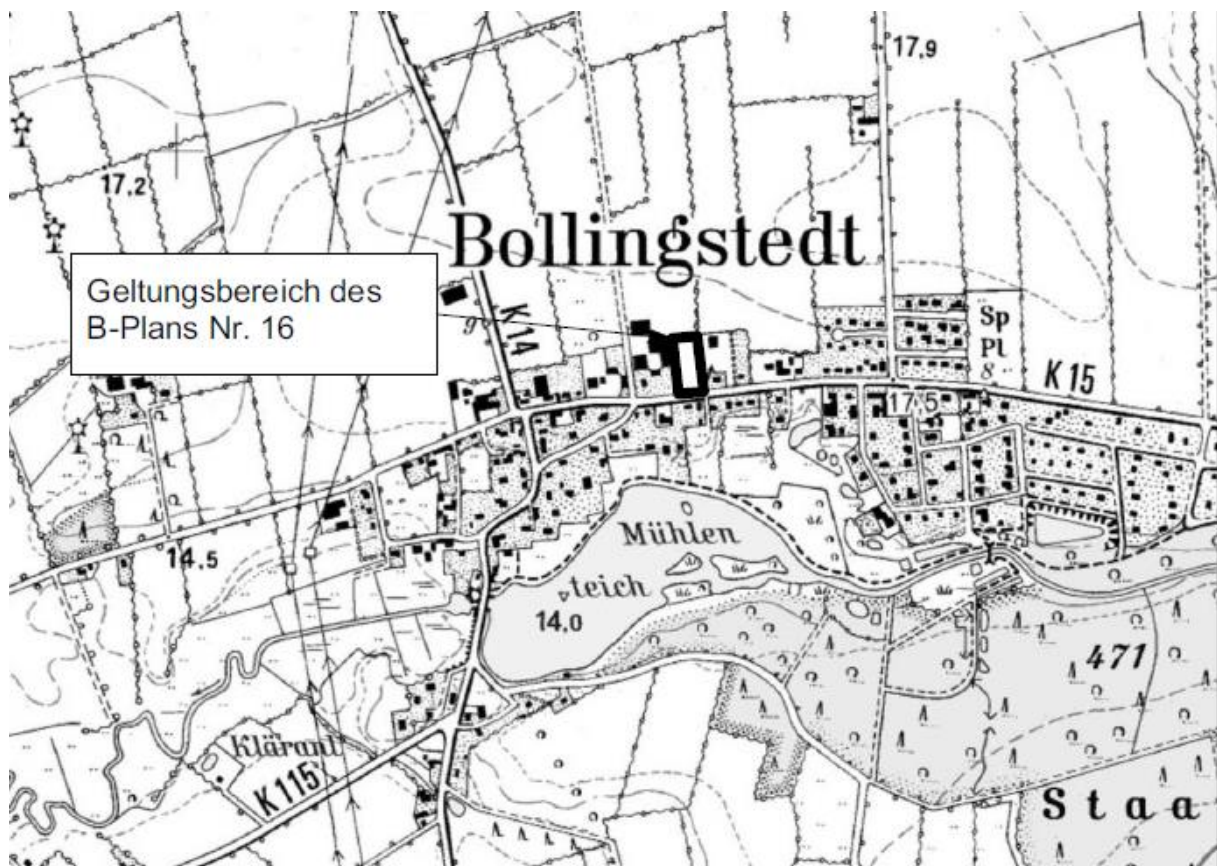
Die Amtsvorsteherin

Im Auftrage

L.S.

Voß

Geltungsbereich B-Plan Nr. 16



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung „Gammellund Ost“ der Gemeinde Bollingstedt

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.02.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung „Gammellund Ost“ der Gemeinde Bollingstedt, umfassend die Flurstücke 127 und 129 der Flur 1 in der Gemarkung Gammellund und die Begründung liegen

vom 28.02.2022 bis 30.03.2022

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensarde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Silberstedt, den 17.02.2022

Amt Arensharde

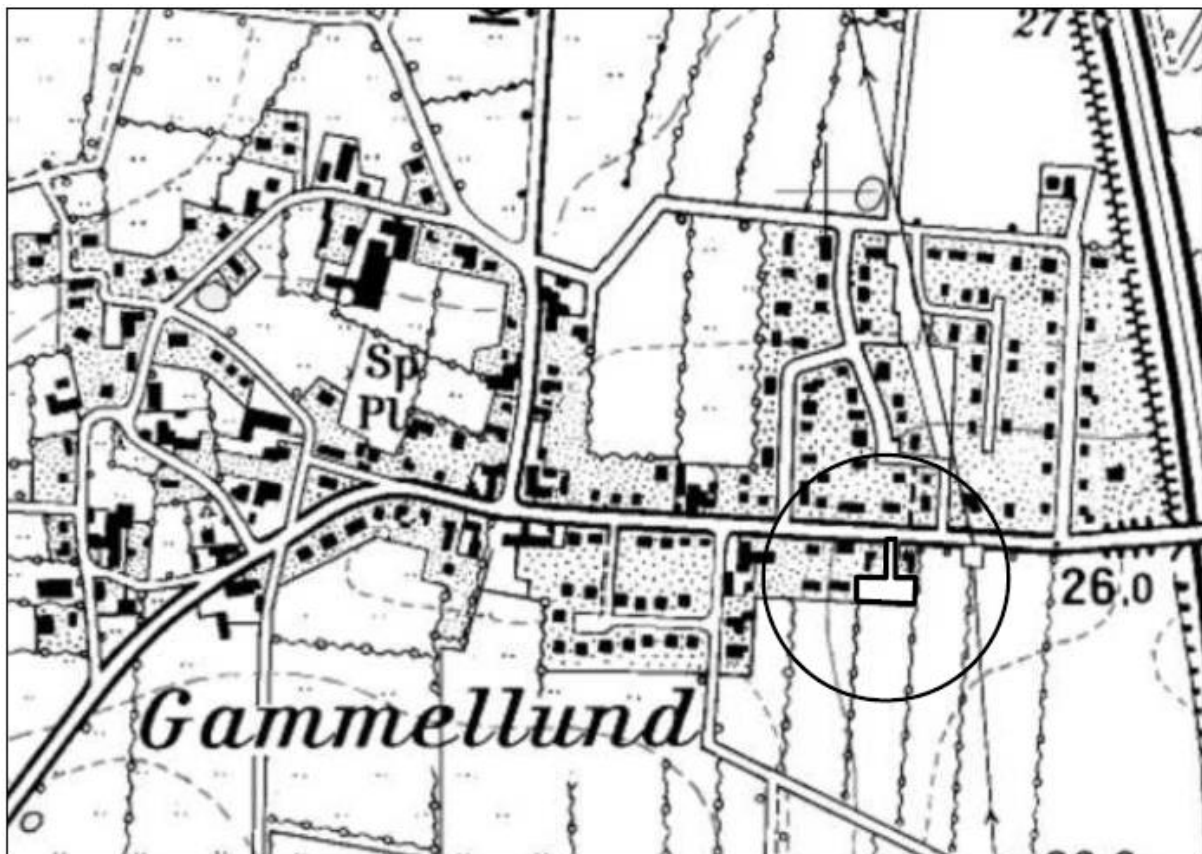
Die Amtsvorsteherin

Im Auftrage

L.S.

Voß

Geltungsbereich 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung „Gammellund Ost“



GEMEINDE TREIA
- Der Bürgermeister -



Treia, den 18.02.2022

Einladung

Zur 35. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 03. März 2022, um 19:30 Uhr,

in Treia, Osterkrug, „Saal im Osterkrug“

(Nur über den Hintereingang zu betreten und zu verlassen)

werden Sie hiermit eingeladen.

Hinweis: Eine Teilnahme an der Sitzung kann für Mandatsträger und Gäste nur unter Einhaltung der „3G-Regel“ (Vollständige Impfung gegen Covid-19, durch ärztliches Attest nachgewiesene Genesung von Covid-19, oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests, Alter maximal 24 Stunden, oder eines PCR-Tests maximal 48 Stunden), erfolgen. Dies wird durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung kontrolliert. Bitte erscheinen Sie daher spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Raoul Pählich
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde

7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Vergabe der Mittagessenanlieferung für die Kindertagesstätte Storchennest in Treia
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.02.2022
11. Personal- und Grundstücksangelegenheiten

Zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby

Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Für das Grundstück Hauptstraße 3a“ der Gemeinde Hüsby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 08.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Für das Grundstück Hauptstraße 3a“ der Gemeinde Hüsby bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 17.02.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

